

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2028 —

Betr.: Übertragung von Funktionsämtern an Orientierungsstufen und Gesamtschulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Lehnert (SPD) vom 13. 1. 1988

In Drs 11/448 hat die Landesregierung am 27. November 1986 auf meine Anfrage geantwortet, sie wolle die befristete Übertragung von Funktionsämtern an Orientierungsstufen und Gesamtschulen beenden und auch für diese Ämter das Lebenszeitprinzip einführen. Vorbereitungen zu den hierfür erforderlichen Änderungen rechtlicher Vorschriften seien eingeleitet. Inzwischen haben sich die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule und eine Vielzahl von Personalversammlungen und Gesamtkonferenzen niedersächsischer Gesamtschulen gegen eine Übertragung von Funktionsstellen an Gesamtschulen auf Lebenszeit gewandt.

Ich frage nunmehr die Landesregierung:

1. Welche Vorschriften
— des Niedersächsischen Schulgesetzes,
— des Landesbesoldungsgesetzes,
— der Landeshaushaltsordnung,
— in Laufbahnvorschriften
hält sie im einzelnen in diesem Zusammenhang für veränderungsbedürftig, und was sollen die Änderungen konkret beinhalten?
2. Wie weit sind die im November vorletzten Jahres angekündigten Vorbereitungen dieser Änderungen mittlerweile gediehen?
3. Ist sie bereit, eine differenzierte Regelung vorzunehmen und ihre Absichten für den Bereich der Gesamtschulen aufzugeben oder zumindest zurückzustellen, da hier eine rechtliche Verpflichtung zu Veränderungen nicht gegeben ist?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 11/2028 —

Hannover, den 28. 5. 1988

Die Landesregierung hält im Grundsatz an ihrer Antwort vom 27. 11. 1986 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lehnert vom 8. 10. 1986 fest (vgl. Drs 11/448). Die Bemühungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule sowie die zahlreichen Resolutionen von Personalversammlungen und Gesamtkonferenzen niedersächsischer Gesamtschulen mit dem Ziel, die befristete Übertragung von höherwertigen Funktionsämtern an Gesamtschulen beizubeh-

halten, sind der Landesregierung bekannt. Es wird gegenwärtig erwogen, welche Lösungen für Orientierungsstufen und Gesamtschulen sinnvoll und rechtlich vertretbar sein können. Dieser Meinungsbildungsprozeß ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Bei einer Abschaffung der Ämter mit zeitlicher Begrenzung wäre es erforderlich, für die Leiter von Orientierungsstufen und deren ständige Vertreter, soweit diese die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzen, die entsprechenden Ämter in der Landesbesoldungsordnung A gesetzlich auszubringen. Außerdem müßten Bestimmungen des § 49 der Landeshaushaltsordnung angepaßt werden. Eine Änderung des Runderlasses vom 10. 9. 1979 (Nds. MBl. S. 1596) wäre erforderlich, um bezüglich des Durchlaufens von Ämtern eine Ungleichbehandlung der Funktionsträger des gehobenen und des höheren Dienstes bei Beförderungen zu vermeiden. Auf eine Änderung des Schulgesetzes könnte dagegen vorerst verzichtet werden, da § 37 Abs. 5 und 6 die befristete Übertragung von Funktionsämtern nicht zwingend vorschreibt.

Zu 2:

Die Vorbereitungen zur Einbringung der erforderlichen Gesetzesvorlagen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Die Frage, ob es zweckmäßig ist, die Ämter mit zeitlicher Begrenzung an Gesamtschulen ausnahmslos zu beseitigen, wird z. Z. überdacht. Eine Veränderung der Ämterstruktur an Gesamtschulen ist allerdings weiterhin vorgesehen.

Dr. Knies